

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1873**

289 (9.12.1873)



Dienstag, 9. Dezember 1873.

## Deutschland.

EC. Straßburg, 6. Nov. Wie wir erfahren, steht die Berufung der Bezirksräte von Oberelsaß und Lothringen zu einer außerordentlichen Session im Januar nächsten Jahres in Aussicht. Dieselben werden diejenigen gesetzlichen Befugnisse ausüben, welche nicht gemäß Art. 27 und 28 des Gesetzes vom 10. Mai 1838 inzwischendurch die Bezirkspräsidenten wahrgenommen worden sind: es sind dies hauptsächlich die Feststellung des außerordentlichen Budgets pro 1874, Ergänzung der Gesetzworrenlisten, die Erstattung verschiedener Gutachten und die Stellung von Anträgen aus eigener Initiative. Nach dem Ausfall der im September und Oktober stattgefundenen Ergänzungswahlen besteht die sichere Aussicht, daß diese Berufung keine vergebliche sein, und daß wenigstens die überwiegende Mehrheit der Bezirksräts-Mitglieder den gesetzlich vorgeschriebenen Eid, der diesmal auf „Gehorsam der Verfassung“ statt Gehorsam dem Gesetze, lauten wird, leisten werde. Wenn hier und da die Meinung verbreitet wurde, daß der Eid nicht mehr werde gefordert werden, so können wir auf Grund zuverlässiger Erkundigungen die bestmögliche Gerichte als Einfeldung bezeichnen.

Meiningen, 5. Dez. Vor kurzem befand sich der Herzog von Meiningen in Berlin, und es gingen über den Zweck seiner Anwesenheit verschiedene einander widersprechende Mittheilungen durch die Zeitungen. Jetzt dürfte vielleicht die Angelegenheit durch eine Notiz Aufklärung erhalten, welche „Salings' Borsenblatt“ aus Meiningen zugeht und lautet:

Die am vergangenen Freitag, 28. Nov., vorgenommene Verhaftung des Generalmajors Herrn v. Engel, Flügeladjutanten des Herzogs von Sachsen-Meiningen, hat begreiflicherweise hier in Meiningen großes und gerechtes Aufsehen erregt, zumal da solche in einer Privatgesellschaft vorgenommen worden. Genannter Herr soll durch Fälschungen der Unterschrift des Herzogs Schulden im Betrage von etwa 280,000 bis 300,000 Thlr. kontrahirt haben, und es werden als Gläubiger die Thüringische Bank in Sonderhausen mit 54,000 Thlr., die Krieger Bank mit 33,000 Thlr., S. J. Schiff in Meiningen mit 70,000 Thlr. und ein Hamburger Haus mit 130,000 Thlr. genannt. Ob diese Namen und Summen richtig, dürfte die gerichtliche Untersuchung, die bereits eingeleitet, feststellen. Eine Verhaftung der Herren v. ist auch vorgenommen worden. Die jüngste Reise des Herzogs nach Berlin stand mit diesem Vorfall in enger Verbindung.

Berlin, 6. Dez. Der König Albert von Sachsen hat das bis dahin von ihm geführte Kommando der 1. Armeeinspektion niedergelegt. In dem dieserhalb an Se. Maj. den Kaiser gerichteten Schreiben aber gleichzeitig die Bitte ausgedrückt, im Falle einer künftig etwa eintretenden Mobilmachung die zu seiner bisherigen Inspektion gehörigen Armeekorps wiederum unter seinen Befehl zu stellen. — Der Antrag v. Wallinckrodt u. Gen., die Aufhebung der Kirchengesetze betreffend, wird nächsten Mittwoch im Abgeordnetenhause zur Verhandlung kommen. Die übrigen Fraktionen sind übereingekommen, dem Hause vorzuschlagen, über den Antrag zur einfachen Tagesordnung überzugehen.

## Frankreich.

Paris, 6. Dez. Der Dreißiger-Ausschuß für die konstitutionellen Vorlagen hielt gestern seine erste Sitzung und ernannte Hr. Barbie mit 122 Stimmen zum Vorsitzenden, die Hrn. Talhouët und v. Kerdel zu Vizepräsidenten und die Hrn. Cezanne, Tallou und Tarterou zu Sekretären. Man beschäftigte sich dann zuerst mit der Frage der Publizität der Beratungen. Die Ausgabe eines offiziellen Protokolls fand man unpraktisch, dagegen sollte es jedem Mitglied freigestellt bleiben, unter seiner moralischen Verantwortlichkeit der Presse Mittheilungen über die Vorgänge im Ausschusse zu machen. Weiter wurde beschlossen, zweimal wöchentlich, und zwar nur Mittwoch und Donnerstag, Sitzung zu halten.

Folgendes wären nach dem „Lemps“ die Pläne der Majorität des Dreißiger-Ausschusses.

Die Majorität will keine Verfassung en bloc machen, sondern der Reihe nach organische Gesetze votiren, welche zusammen ein Reglementssystem bilden und eben so gut in einer konservativen Republik mit einem lebensfähigen oder auf Zeit ernannten Präsidenten, wie in einer konstitutionellen und erblichen Monarchie ihre Anwendung finden könnte. In diesem Sinne gedenkt sie fünf Gesetze in Vorschlag zu bringen: 1) ein Gesetz über die Befugnisse des Geses der vollziehenden Gewalt, d. h. eine neue Bearbeitung der sogenannten Riber'schen Verfassung und des Elaborats des alten Dreißiger-Ausschusses; 2) ein Gesetz über die Zweite Kammer; 3) ein Gesetz über die Erste Kammer (Nationalversammlung); 4) ein Gemeindegesetz. Nach der Generaldebatte, aber vor der Beschlußfassung über diese vier Gesetze, würde man zur Verhandlung und Beschlußfassung über 5) ein Wahlgesetz schreiten und für dasselbe die bisher eingebrachten Anträge, sowie die Arbeiten der alten, von Hr. v. Lavochette präsidirten Wahlgesetz-Kommission als Hilfsmaterial gebrauchen. Am streitigsten wäre in dieser Hinsicht die Frage, ob Einkreuzung oder Abstimmung nach Wahlbezirken. Die Mehrheit des Ausschusses soll sich dem Vornamen nach für ein, wenn auch gemildertes Einkreuzungssystem aussprechen, so zwar, daß für die kleinen Departements, welche nicht mehr als vier Abgeordnete wählen, die departementale Einheit beibehalten, für die andern aber Wahlbezirke, von denen jeder höchstens vier Abgeordnete zu ernennen hätte, eingeführt werden würden. Dies wäre wenigstens, wenn nicht das offizielle Programm, da ein solches nicht existirt, so doch der unter den Führern der gemäßigten Rechten und des rechten Zentrums vorherrschende Gedanke.

Vor einigen Tagen sind hier mittelst Ostbahn 150 aus Deutschland und Elsaß-Lothringen vertriebene Jesuiten angekommen; die Elsaß-Lothringer sollen, wie wir der „Kritikal“ „Decentralisation“ entnehmen, in dem Mutterhause zu Paris verbleiben, die andern sich „in Erwartung besserer Tage“ in England und Italien zerstreuen.

Die Angabe des „Constitutionnel“, daß der Graf Chambord in Pau eingetroffen war, wird offiziell für unbegründet bezeichnet; der Graf soll nach Schwiez zurückgekehrt sein. Dagegen befinden sich in Pau allerdings die Herzogin von Parma und der Graf Bari. Dem „Aven. des Nöds.“ zufolge wäre dort nun auch Donna Margarita, die Gemahlin des Präidenten Don Carlos, angekommen; die Herzogin von Madrid will sich nach dieser Meldung nur wenige Tage in Pau aufhalten und dann auf spanisches Gebiet übertreten, um dort ihre Entbindung zu erwarten.

In Annonay (Ardeche) ist zuerst der Maire Hr. Ch. Chapuis und nun auch sein Schwiegersohn, der Leinweber E. Bertrand und eine dritte Person, Namens Chatelet, Bekünder in einer Filzfabrik und Mitglied des Gemeinderaths, mit einem Sohn und einem Neffen verhaftet worden, sämmtlich unter Anklage der Theilnahme an einem „Komplot“. Dasselbe Schicksal sollen endlich auch zwei Gerbergelassen, Namens Bode und Magloire, erfahren haben. Viele andere Individuen hätten nach Aussage der konservativen Blätter die Flucht ergriffen und irren in den Wäldern der Umgegend herum. Hausdurchsuchungen hätten zu der Entdeckung von verschiedenen Depots von Schießvorräthen geführt; man „zweifle nicht“ an der Existenz einer Liste von Gesellen und Jütre sogar schon aus derselben verschiedene Namen u. s. w. Zweite Auflage des Schauerromans von dem Komplot von Autun, von welchem man seit der Beurteilung einiger halbnutzrechnungsfähiger Fanatiker nichts mehr gehört hat.

## Badischer Landtag.

\* Karlsruhe, 5. Dez. Schluß der „Begründung zur Städteordnung“.

V. Mit dem Wesen der Einwohnergemeinde ist der von der Gemeindeordnung von 1831 beibehaltene Bürgergenuss nicht vereinbar; seine Fortdauer in den der Städteordnung unterliegenden Städten wäre gleichbedeutend mit dem Fortbestehen einer Art geschlossener Bürgergemeinde innerhalb der Einwohnergemeinde — ein Zustand, welcher durch die naturwüthige Mischung sich widersprechender Prinzipien für die städtische Verwaltung Schwierigkeiten und Hemmnisse zur Folge haben müßte. Der Entwurf schlägt deshalb die Abschaffung des Bürgergenusses in der Einwohnergemeinde vor, trifft aber aus Billigkeitsrückzichten die mildernde Uebergangsbestimmung, daß die unter der Herrschaft der bisherigen Gesetzgebung bereits erworbenen Ansprüche auf Bürgergenuss aufrecht erhalten bleiben.

Was die Gemeindesteuer anbelangt, so ist die bestehende Gesetzgebung, welche die Kommunallasten vorzugsweise auf die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kapitalien legt, im Prinzip richtig. Es ist der Wissenschaft zwar noch nicht gelungen, irgend eine ihrer Theorien der Kommunallasten zur allgemeinen Anerkennung zu bringen; es stehen sich im Gegentheil die entgegengesetzten Meinungen nicht nur über das prinzipielle Verhältnis der Kommunalsteuer zur Staatssteuer, sondern auch über die Theorie dieser letzten selbst schroff gegenüber. Allein immer allgemeiner wird doch auch von der Theorie als richtig anerkannt, daß die Kommunalsteuer in erster Reihe von dem Grundbesitz und dem Gewerbe zu tragen ist. Das Verweilen an einem bestimmten Orte, woraus das Gemeindebürgerrecht hervorgeht, erregt einseitig nicht in dem Maße die ganze Persönlichkeit, wie das Zugehören zu einem bestimmten Staat. Das Zusammenleben der Gemeindeglieder begründet vorherrschend eine örtliche Interessengemeinschaft, welche zahllose außerhalb des Orts wurzelnde Interessen des Einzelnen nicht berührt. Die örtlichen Interessen spiegeln sich aber ganz unmittelbar im Stutzen und Fallen der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kapitalien. Geht auch die Ansicht, daß alle Vortheile des gemeindlichen Zusammenwohnens und gemeinschaftlichen Wirtschaftens im Grundeigenthum allein sich krystallisiren und konsolidiren, zu weit, so läßt sich doch nicht verkennen, daß der Gemeindeverband dem Grundbesitz und dem Gewerbe neben den Vortheilen, welche alle Einwohner als solche genießen, noch sehr große ganz besondere Vortheile gewährt.

Ist hiernach das Heranziehen der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kapitalien, und zwar in erster Linie zu den Kommunallasten an sich gerechtfertigt, so ist es doch ein Mangel der bestehenden Gesetzgebung, daß sie die allgemeinen Steuerarten der Gemeinde ganz verschleift. Die Doppelnatur der Gemeinde als organischer Bestandteil des Staats und als selbständige wirtschaftliche Korporation bringt es mit sich, daß, da sie bei vielen Staatsaufgaben direkt oder indirekt in Thätigkeit tritt, ihre Wirksamkeit nicht ausschließlich in der Pflege örtlicher Interessen aufgeht. Findet die vorwiegende Richtung der Gemeinde auf örtliche Interessen in ökonomischer Beziehung ihren Ausdruck darin, daß der Gemeindeaufwand in erster Reihe vom Grundbesitz und Gewerbe aufzubringen ist, so entspricht es andererseits der Beziehung der Gemeinde zu dem im Staat verkörperten Allgemeinen, ihr auch eine allgemeine Steuer, diese aber erst in zweiter Reihe, zu

gewähren. Im Anschluß an die in Angriff genommene Reform des Staatssteuer-Systems schlägt der Entwurf daher vor, das Besteuerungsrecht der der Städte-Ordnung unterliegenden Städte auch auf das Einkommen in der Weise auszudehnen, daß ein Viertel des Gemeindeaufwandes durch Umlagen auf das Einkommen gedeckt werden darf, sofern der Umlagefuß einen Zuschlag von 50 Proz. zu der Staats-Einkommensteuer nicht übersteigt.

Unterwirft demnach die Gesetzvorlage das Einkommen auch nur in beschränktem Maß der Gemeindebesteuerung, so ist doch die Erweiterung ihres Besteuerungsrechts gerade nach dieser Richtung hin für die Städte darum besonders werthvoll, weil der Einkommensteuer in unserm Steuer-System von vornherein eine bedeutendere als die ihr vorerst zugewiesene Rolle zugebracht ist und die Ueberzeugung mehr und mehr Boden gewinnt, daß dieser Steuer die Zukunft geböhre. Es läßt sich freilich nicht verhehlen, daß der Bezug des Einkommens zu den Kommunallasten da und dort die unangenehme Wirkung haben kann, einzelne reiche und unabhängige Einwohner zu vertreiben; allein gegenüber dem dem städtischen Haushalt aus der neuen Steuerquelle zufließenden Vortheilen dürfte dieser mögliche Nachtheil kaum schwer in's Gewicht fallen. Daß der Entwurf, wie dies im Großherzogthum von je her der Fall war, als Grundlage der Gemeindebesteuerung das Staatssteuer-Kataster beibehält, rechtfertigt sich, abgesehen von allen andern gegen eine Aenderung sprechenden theoretischen und praktischen Bedenken schon durch die einfache Erwägung, daß auch die größten Städte des Landes viel zu klein sind, als daß sie im Stande wären, die zu einer selbständigen Steueranlage erforderlichen Einrichtungen zu treffen, da der Aufwand hierfür den Ertrag einer besondern Kommunalsteuer zum großen Theil verschlingen und schon die Beschaffung des nöthigen Beamtenpersonals Schwierigkeiten bereiten würde.

Der Entwurf befaßt sich nur mit dem städtischen Umlagerrecht; die Bestimmungen der allgemeinen Gemeindeordnung über Verbrauchssteuern und Soziallasten, sowie § 94 der Gemeindeordnung sollen auch in der Einwohnergemeinde in Kraft bleiben. Was insbesondere die Verbrauchssteuern betrifft, so werden sie zwar von der Wissenschaft ziemlich allgemein verurtheilt, es haben sich aber doch, wenigstens für die Beibehaltung der bestehenden, gerade in neuerer Zeit so gewichtige Stimmen aus der Reihe praktischer Staatsmänner erhoben, daß ihr einstweiliges Fortbestehen um so weniger einem Bedenken unterliegt, als die Städte den ihnen unentbehrlichen Erlös für den Ausfall, welchen ihre Einnahmen durch die Abschaffung zu leiden hätten, in der Ausdehnung ihres Besteuerungsrechts auf das Einkommen vorerst wenigstens noch nicht finden würden. Daß die Bestimmungen des Artikels 15 der Militärkonvention über die Befreiung der Militärpersonen von Kommunalabgaben von gegenwärtiger Gesetzvorlage unberührt bleiben, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Aus der Organisirung der politischen Gemeinde auf der Grundlage der Einwohnergemeinde ergibt sich eine wesentliche Vereinfachung der ganzen Gemeindeverwaltung insofern als alle in dem bisherigen Unterschied zwischen Gemeindegliedern und Staatsbürgerlichen Einwohnern begründeten Bestimmungen der allgemeinen Gemeindeordnung über die besondere Vertretung und Vernehmung der letzteren, über Voraussetzungen, neue Erwerbungen u. s. w. (§§ 85, 94 bis 98 und 153 der Gemeindeordnung) in Wegfall kommen.

## Vermischte Nachrichten.

Leipzig, 6. Dez. (Reichs-Oberhandelsgericht.) Auf einer württembergischen Station wurde eine Partie Hopfen nach Walldorf aufgegeben, aber aus Versehen des Beamten nach Mannheim dirigirt. In Folge dessen kam der Hopfen etwa anderthalb Tag zu spät an seinem Bestimmungsorte an und zeigte sich dort als theilweise durch Brand verdorben, was nach der Expertise einen Schaden von mehr als tausend Gulden verursachte. Die auf Entschädigung belagte Groß. badische Bahndirektion wendete ein, der Hopfen könne unmöglich durch die unbedeutende Verzögerung des Transportes verdorben sein, vielmehr müsse die Schuld daran liegen, daß derselbe nicht gehörig trocken verladen wurde. Aber die einvernommenen Zeugen versicherten das Gegentheil, und drei Hopfenhändler begutachteten, daß bei dem damaligen heißen Wetter Hopfen von der letzten Ernte schon bei einer Transportverlängerung von 24 Stunden zu Grunde gehe und daß dies allein die Ursache der fraglichen Beschädigung sei. Außerdem habe der Fiskalanwalt behauptet, daß die Hastbarkeit der Eisenbahn für eine Transportverzögerung nach Gesetz und Reglement jedenfalls nur in dem Verluste der Fracht bestehe. Dieser rechtlichen Einwand verwarf das Reichs-Oberhandelsgericht mit Rücksicht darauf, daß in dem Frachtbriefe eine Werthserklärung auf 3000 fl. enthalten war. Es wurde nämlich ausgeführt, diese Deklaration enthalte auch die Deklaration des Interesses für verspätete Lieferung insofern, als es sich um eine durch dieselbe verursachte Beschädigung oder Verlust des Frachtgutes handle. Demnach wurde das dem Fiskus ungünstige Urtheil des Appellationsorgans Mannheim bestätigt.

Frankfurt, 5. Dez. (H. Z.) Heute starb ein um die Entwicklung unseres Schulwesens höchst verdienstvoller hiesiger Bürger, Direktor Dr. Paulmann von der höheren Bürgerschule. An ihm verliert Frankfurt eine tüchtige, schwer zu ersetzende Lebenskraft, die Jugend einen treuen Berater und Freund.



Handel und Verkehr.

Neuer Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Frankfurt a. M., 6. Dez. (Börse) Die Börse...

Frankfurt a. M., 6. Dez. (Börse) Die Börse...

Berlin, 6. Dez. (Berliner Börse) Mit der Geschäfts...

Berlin, 6. Dez. (Schlussbericht) Weizen per Debr...

Wien, 6. Dez. Die Einnahmen der Elisabeth-Bahn...

Paris, 6. Dez. Die durch die jüngste Note im Journal...

London, 6. Dez. Die gestrige Wollauktion war fester...

Hamburg, 6. Dez. (Schlussbericht) Weizen per...

München, 6. Dez. (Allg. B. H.) Bei sehr geringen Um...

Wien, 6. Dez. Die Einnahmen der Elisabeth-Bahn...

Paris, 6. Dez. Die durch die jüngste Note im Journal...

London, 6. Dez. Die gestrige Wollauktion war fester...

Hamburg, 6. Dez. (Schlussbericht) Weizen per...

München, 6. Dez. (Allg. B. H.) Bei sehr geringen Um...

Table with meteorological observations for various stations including barometer, temperature, and wind data.

Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Die Erd-, Planierungs- und Bauarbeiten, die Begehung...

Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Strafrechtspflege. Ladungen und Fahndungen. Urtheilsverhandlungen.

Submission.

Die Schmiede- und Schlosser-Arbeiten mit Material...

Submission.

Die Lieferung und Aufstellung einer schmiedeeisernen...

Agent-Gesuch.

Agent-Gesuch für einen leicht verlässlichen...

Brauerartikel.

Brauerartikel für einen leicht verlässlichen...